Das Recht der inneren und äußeren Sicherheit

Band 24

Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle von Polizeigewalt durch einen Bundespolizeibeauftragten

Von

Malte Seyffarth



Duncker & Humblot · Berlin

MALTE SEYFFARTH

Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle von Polizeigewalt durch einen Bundespolizeibeauftragten

Das Recht der inneren und äußeren Sicherheit

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. Markus Thiel, Münster

Band 24

Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle von Polizeigewalt durch einen Bundespolizeibeauftragten

Von

Malte Seyffarth



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Hochschule der Polizei – Fachbereich III.4, Münster hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2199-3475 ISBN 978-3-428-18764-5 (Print) ISBN 978-3-428-58764-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Dem Andenken meiner Mutter Christiane Beatrix Seyffarth, geb. Schaumann

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2022 von der Deutschen Hochschule der Polizei als verwaltungswissenschaftliche Dissertation angenommen.

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem politisch sensiblen Thema der Polizeigewalt und untersucht dieses aus der Perspektive der Verwaltungskontrolle. Anknüpfungspunkt dieser Untersuchung sind Gesetzentwürfe, die einen Polizeibeauftragten vorsehen. Die Rechtsfigur des Beauftragten ist der Kristallisationspunkt, der das Thema der Polizeigewalt mit verwaltungswissenschaftlichen Fragestellungen zur Verwaltungskontrolle verbindet. In der Arbeit werden unterschiedliche Kontrollparameter und die Rechtsfigur des Beauftragten zueinander ins Verhältnis gesetzt und die jeweiligen Vor- und Nachteile eines verwaltungsexternen bzw. eines verwaltungsinternen Beauftragten beleuchtet. Der Verfasser erhofft sich, dadurch einen Beitrag zur Rationalisierung des wissenschaftlichen wie auch des gesellschaftlichen Diskurses leisten zu können.

Ich danke an dieser Stelle meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Markus Thiel recht herzlich für die ausgezeichnete Betreuung. Dem Idealbild eines Betreuers entsprechend, begleitete er die Arbeit von Beginn an stets hilfsbereit, zuverlässig und mit fachlichem Interesse, ohne den nötigen Freiraum des Doktoranden für wissenschaftliche Entfaltung aus den Augen zu verlieren. Dank gebührt ihm auch für seine Rolle als Erstgutachter sowie für die Aufnahme der Arbeit in die von ihm herausgegebene Schriftenreihe "Das Recht der inneren und äußeren Sicherheit". Ebenso danke ich dem Zweitgutachter Herrn Prof. Dr. Alexander Windoffer für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens und für die offene und lehrreiche Diskussion während der mündlichen Verteidigung der Dissertation.

Das nun vorliegende Buch ist meiner Mutter gewidmet, die die Veröffentlichung leider nicht mehr erleben kann. Ihr verdanke ich den Willen und die Disziplin, ein derartiges zweites Promotionsvorhaben zu vollenden. Hierfür und für so vieles mehr bin ich ihr von Herzen dankbar!

Aachen, im Januar 2023

Malte Seyffarth

Inhaltsverzeichnis

A.	Ein	ıleitung	17
	I.	Problem- und Fragestellung	17
		1. Rechtspolitischer Impuls der Untersuchung: Polizeigewalt als Ausgangspunkt	17
		2. Beauftragte als Untersuchungsgegenstand	18
		3. Einbeziehung der Bürgerperspektive	20
		4. Beschränkung auf notwendige Bewertungsmaßstäbe und deren Verhältnis zu den Kontrollzielen der Legalität und Legitimität	21
		5. Zweipoligkeit des staatsphilosophischen und rechtlichen Sollens und der <i>Cop Culture</i> aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols	22
		6. Zweipoligkeit der Bürgerperspektive und der Polizistenperspektive	23
		7. Zwischen externer und interner Kontrolle: Der Polizeibeauftragte als unechter	
		Parlamentsbeauftragter	24
	II.	Gang und verwaltungswissenschaftliche Prägung der Untersuchung	26
		1. Gliederung der Untersuchung	26
		2. Verwaltungswissenschaftlicher Mehrwert	26
В.	Pol	lizeigewalt als rechtliches und soziales Phänomen zwischen Legalität und Legiti-	
		ät	28
	I.	Begriff der Polizeigewalt als Weichenstellung	28
		1. Gewaltbegriff und Polizeigewalt im engeren und weiteren Sinne	29
		2. Polizeibegriff	30
		3. Besonderheiten polizeilicher Gewaltanwendung für die Bürgerinnen und Bür-	
		ger	32
		4. Polizeigewalt zwischen Legalität und Legitimität	32
	II.	Die faktische Definitionsmacht der handelnden Polizistinnen und Polizisten \ldots	36
	III.	Konsequenzen und diskutierte Lösungsmöglichkeiten: Der Ruf nach einer exter-	
		nen Kontrolle und ihre Implikationen	38
	IV.	Zusammenfassung	41
C.	Vei	rhältnis von Polizei, Gewalt und Gewaltmonopol	43
	I.	Gewaltmonopol des Staates	43
		1. Ursprung des Gewaltmonopols	44
		2. Gewaltmonopol unter dem Grundgesetz	46
		a) Demokratie und Rechtsstaat als Grundlage für das Bestehen des Gewalt- monopols und die Friedenspflicht des Bürgers als Konsequenz	46

b) Korrelate für die Ausübung des Gewaltmonopols	47
aa) Allgemeine Justizgewährung und Rechtsschutzgarantie als rechtsstaat-	
liche Korrelate	47
bb) Staatliche Schutzpflichten	49
cc) Exkurs: Staatsaufgabe "Innere Sicherheit"	50
dd) Diskursermöglichung als demokratisches Korrelat	51
3. Zusammenfassung: Das Gewaltmonopol und seine komplementären Institute	53
II. Polizei als Akteur des Gewaltmonopols	54
1. Eine durch Spannungslagen gekennzeichnete besondere Einsatzsituation für die handelnden Polizistinnen und Polizisten	54
2. Polizeiinterne Organisationskultur (Polizeikultur und Polizistenkultur [Cop	
Culture])	57
a) Organisationskulturen und Subkulturen	57
b) Polizeikultur und Polizistenkultur (Cop Culture)	58
aa) Cop Culture als Folge der Gewaltmonopolausübung	58
bb) Spannungslage zwischen Polizeikultur und Cop Culture	60
III. Bewertungsmaßstäbe aufgrund des Gewaltmonopols und der Cop Culture	62
1. Effektiver Rechtsschutz und dessen Legalitätsgewährleistung und Legitimi-	
tätsförderung bei den Betroffenen	63
2. Demokratische Dialogermöglichung und deren gesamtgesellschaftliche Legitimitätsförderung	64
3. Berücksichtigung der <i>Cop Culture</i> durch die Anerkennung ihrer positiven Aspekte und durch die Einbeziehung der Polizistinnen und Polizisten einschließlich der Legitimitätsförderung bei den Polizistinnen und Polizisten	65
D. Verwaltungskontrolle	67
I. Verwaltung in der demokratischen rechtsstaatlichen Verfassungsordnung	67
Verwarding in der demokratischen rechtsstaathenen verrassungsordnung Begriffliche Annäherung	67
Verwaltung und demokratische Legitimation	70
a) Demokratische Legitimation	71
b) Weisung als tragendes Element der hierarchischen Verwaltungsorganisation	/ 1
und ministerialfreie Räume	74
3. Verwaltung und Rechtsstaatsprinzip	78
a) Rechtsstaatsprinzip	78
b) Gesetzesbindung der Verwaltung (Vorrang des Gesetzes)	79
c) Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitstheorie	81
4. Verwaltung und Gewaltenteilung	85
a) Grundgesetzliche Gewaltenteilung	
b) Aufgabenzuweisung über die Organadäquanz	
c) Organisationsgewalt und Organadäquanz	
5 Zusammenfassung	88

II.	Verwaltungskontrolle	90
	1. Kontrollparameter des Kontrollbegriffs	90
	a) Selbst- und Fremdkontrolle (interne und externe Kontrolle) und der Aspekt der Distanz	91
	b) Vorherige, begleitende und nachträgliche Kontrolle	95
	c) Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitskontrolle	96
	Grundarten und -formen der verwaltungsinternen Selbstkontrolle	97
	a) Dienst- und Fachaufsicht als Kontrollformen	98
	b) Verhältnis von Dienst- und Fachaufsicht zur Amts- und Behördenaufsicht	99
	c) Zusammenfassung	100
	3. Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde	101
	4. Beauftragte als neue Grundform der Verwaltungskontrolle	102
	a) Parlamentsbeauftragte vs. Verwaltungsbeauftragte	104
	b) Verwaltungsbeauftragte und Verwaltung	104
	c) Vorbehalt des Gesetzes und Verwaltungsbeauftragte	106
	d) Demokratische Legitimation und parlamentarische Verantwortung der Verwaltungsbeauftragten	106
	e) (Sach-)Rechtfertigung von Verwaltungsbeauftragten	
	5. Zusammenfassung	
III	E. Petitionsfreiheit (Art. 17 GG)	
	1. Art. 17 GG als Ausgangspunkt für die vom Bürger ausgelöste Kontrolle	
	2. Doppelter Mehrwert des Art. 17 GG	
	a) Petitionsbegriff und sein Mehrwert für die Kontrollparameter	
	b) Mehrwert für die durch Petitionen ausgelösten Kontrollverfahren	114
	3. Zusammenfassung	117
IV	7. Bewertungsmaßstäbe anhand der rechtlichen Besonderheiten von Verwaltungs-	
	kontrolle	118
	1. Inhaltliche Anforderungen an den effektiven Rechtsschutz bei der Selbstkon-	
	trolle	
	2. Petitionsrechtliche Dialogermöglichung	
	3. Distanz als Stellschraube zwischen Selbst- und Fremdkontrolle	
	a) Abhängigkeit von den Bewertungsmaßstäben und den Kontrollzielen	
	b) Abhängigkeit von den anderen Kontrollparametern	
	c) Besondere Relevanz der emotionalen Distanz	
	4. Rechtlicher Rahmen für die Verwaltung und die Verwaltungskontrolle	121
	öglichkeiten und Grenzen der Kontrolle von Polizeigewalt	
I.	Ermittelte Bewertungsmaßstäbe	123
	Normative Besonderheiten des Gewaltmonopols: effektiver Rechtsschutz und demokratische Dialogermöglichung	123
	2. Soziologische Besonderheiten des Gewaltmonopols: Berücksichtigung der <i>Cop Culture</i> und ihrer Akteure als Bewertungsmaßstab	124

	dogmatik: Petitionsrechtliche Dialogermöglichung, Gehalt des effektiven	
	Rechtsschutzes und Distanz als Bewertungsmaßstäbe	125
II.	Polizeibeauftragter als Kontrollform für Polizeigewalt	
	Gesetzesvorhaben auf Bundes- und Landesebene: Der Polizeibeauftragte als	
	echter Parlamentsbeauftragter	127
	a) Gesetzesvorhaben im Landtag von NRW	128
	aa) Aufgaben, Befugnisse und Stellung	128
	bb) Beschwerden/Eingaben/Hinweise und Berichte	129
	cc) Verhältnis zum Straf- und Disziplinarverfahren	129
	b) Gesetzesvorhaben im Bundestag	130
	aa) Aufgaben, Befugnisse und Stellung	131
	bb) Eingaben/Hinweise und Berichte	131
	cc) Verhältnis zum Straf- und Disziplinarverfahren	132
	dd) Unterschiede zwischen beiden Entwürfen auf Bundesebene	133
	c) Relevante Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Gesetzentwürfe auf	
	Landes- und Bundesebene	133
	d) Einordnung in die Dogmatik der Verwaltungskontrolle, insbesondere in die Typisierung von Beauftragten	134
	aa) Kontrollparameter Fremdkontrolle (echter Parlamentsbeauftragter)	134
	bb) Kontrollparameter nachträgliche und vorherige Kontrolle sowie Recht-	
	und Zweckmäßigkeitskontrolle	
	cc) Beauftragtentätigkeit als Verwaltung im materiellen Sinne	
	e) Kritik und Bewertung der Gesetzesvorhaben	
	aa) Kritik am Gesetzentwurf in NRW	136
	(1) Schriftliche Stellungnahme von Markus Thiel	136
	(2) Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft	
	(DPolG)	
	(3) Schriftliche Stellungnahme von <i>Nikolaos Gazeas</i>	
	bb) Kritik am Gesetzentwurf auf Bundesebene	
	(1) Schriftliche Stellungnahme von Hartmut Aden	138
	(2) Schriftliche Stellungnahme der <i>Deutschen Polizeigewerkschaft</i> (<i>DPolG</i>)	139
	(3) Schriftliche Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)	140
	(4) Schriftliche Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums	141
	(5) Schriftliche Stellungnahme von Anna Luczak	142
	cc) Bewertung der Kritik	142
	(1) Vergleich zum Wehrbeauftragten des Bundestages	143
	(a) Fehlende Vergleichbarkeit?	143
	(b) Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Stellung und Unterschiede	
	hinsichtlich der Kompetenzen und Refugnisse	145

	(2) Vergleich zur Beanstandung durch den Datenschutzbeauftragten: Die förmliche Beanstandung als Weisungsrecht	147
	(3) Grenzen durch die Gewaltenteilung	
	(a) Aufgeworfene Fragen	
	(b) Ausübung einer unzulässigen judikativen Tätigkeit durch den	177
	Polizeibeauftragten?	149
	(c) Fehlende Organadäquanz für strukturelle Mängel und Fehlent- wicklungen	151
	(d) Vorbeugende Tätigkeit als Kontrollfunktion?	152
	(e) Förmliche Beanstandung als funktionsungerechte Ausübung einer Regierungsfunktion?	154
	(aa) Funktionsungerechte Ausübung hinsichtlich struktureller Mängel und Fehlentwicklungen	155
	(bb) Funktionsgerechte Ausübung hinsichtlich Fehler und Fehlverhalten im Einzelfall	155
	(4) Das Neue Steuerungsmodell	156
	dd) Zusammenfassung	159
F)	Bewertung anhand der herausgearbeiteten Bewertungsmaßstäbe	
	aa) Berücksichtigung der <i>Cop Culture</i> und der Perspektive der handelnden	
	Polizistinnen und Polizisten	161
	(1) Ausbleibende Eingaben durch Polizistinnen und Polizisten und Abwehrreflex gegen den Beauftragten	162
	(2) Defizitäre Berücksichtigung polizeinahen Wissens und Einbeziehung der Polizistinnen und Polizisten	163
	(3) Sanktionsmöglichkeit als ein Hindernis?	
	(4) Zusammenfassung	
	bb) Dialogermöglichung	
	(1) Demokratische Dialogermöglichung	
	(a) Polizistinnen und Polizisten als unterrepräsentierte Dialogpart-	
	ner	167
	(b) Kein Dialog unter dem Dach des Beauftragten	168
	(2) Petitionsrechtliche Dialogermöglichung	169
	cc) Effektiver Rechtsschutz und dessen Legalitätsgewährung sowie Legitimitätsförderung	
	(1) Sorgfältige Tatsachenaufklärung	
	(2) Sachgerechte und umfassende Prüfung	
	(3) Unvoreingenommene und diskriminierungsfreie Prüfung	
	(4) Befugnis zur Beseitigung von Rechtsverstößen	
	dd) Vor- und Nachteile der Distanz bei dem als Fremdkontrolle etablierten	112
	Polizeibeauftragten	173
	(1) Nötige Bezugspunkte der Distanz	
	(2) Vorgesehene Distanz des Polizeiheauftragten	

		(3) Vor- und Nachteile der bestehenden Distanz im Verhältnis zu ihren	175
		Bezugspunkten	1/3
		struktureller Mängel und Fehlentwicklungen	175
		(b) Vor- und Nachteile für die Berücksichtigung der Cop Culture und der Einbeziehung der handelnden Polizistinnen und Polizisten	176
			176
		(c) Vor- und Nachteile für den effektiven Rechtsschutz	
		(d) Vor- und Nachteile für die Dialogermöglichung	177
		(aa) Auswirkungen auf die Dialogpartner des demokratischen	177
		Dialogs	1//
		(bb) Auswirkungen auf die Dialogbereitschaft des Petenten und des Beauftragten	178
		(4) Zusammenfassung	
		ee) Gesamtergebnis	
2	Pο	blizeibeauftragter als Verwaltungsbeauftragter (unechter Parlamentsbeauf-	100
		agter)	181
		Gesetzesvorschlag für einen Polizeibeauftragten	
	b)	Wichtigste Unterschiede im Vergleich zum echten Parlamentsbeauftragten	189
		aa) Selbständiger Verwaltungsbeauftragter und kein Hilfsorgan des Parla-	
		ments	189
		bb) Verwaltungsinterner Fremdkontrolleur	190
		cc) Polizeibeauftragter als Dienst- und Rechtsaufsicht	191
		dd) Polizeibeauftragter als nachträgliche Kontrollinstanz	192
		ee) Ein pflichtengebundener Polizeibeauftragter mit einem eindeutig um-	
		grenzten Aufgabenbereich	192
		ff) Eine differenzierte Berichtspflicht	193
	c)	Verfassungsrechtlicher Rahmen	194
		aa) Unechter Parlamentsbeauftragter und Gewaltenteilung	195
		(1) Funktionsgerechte Ausübung der förmlichen Beanstandung	
		(2) Keine unzulässige judikative Tätigkeit	197
		bb) Polizeibeauftragter und demokratische Legitimation	
		(1) Ausgleich durch die personell-organisatorische Legitimation	197
		(2) Ausgleich innerhalb der sachlich-inhaltlichen Legitimation?	198
		(3) Kompensation durch die sachlich-inhaltliche Legitimation anderer	
		Verwaltungsakteure	
		cc) Vorbehalt des Gesetzes	
		dd) Zusammenfassung	
	d)	Bewertung anhand der Bewertungsmaßstäbe	202
		aa) Ausreichende Berücksichtigung der <i>Cop Culture</i> und Einbeziehung der	202
		Polizistinnen und Polizisten	202
		(1) Berücksichtigung polizeinahen Wissens durch Einbeziehung der Polizistinnen und Polizisten	202

(2) Anerkennungsmöglichkeit des Beauftragten bei Polizistinnen und Polizisten	203
(3) Änderungsmöglichkeit der <i>Cop Culture</i>	
bb) Dialogermöglichung	
(1) Inklusion der Polizistinnen und Polizisten	
(2) Demokratischer Dialog unter und mit dem Beauftragten	
(3) Steigerung des petitionsrechtlichen Dialoges	
cc) Effektiver Rechtsschutz und Legalitätsgewährleistung und Legitimitätsförderung	
dd) Vor- und Nachteile der Distanz bei dem als Selbstkontrolle etablierten Polizeibeauftragten	208
(1) Abgeschwächte Distanz des Polizeibeauftragten	208
(2) Vor- und Nachteile für die Berücksichtigung der <i>Cop Culture</i> und die Einbeziehung der Polizistinnen und Polizisten	208
(3) Vor- und Nachteile für den effektiven Rechtsschutz und dessen Legitimitätsermöglichung	209
(4) Vor- und Nachteile für die Dialogermöglichung und deren Legitimität	210
(5) Vorteil im Verhältnis zur Distanz des echten Parlamentsbeauftragten	211
ee) Zusammenfassung	211
e) Sachrechtfertigung für den Beauftragten: Die Dienst- und Fachaufsicht als defizitäre Kontrollform für Polizeigewalt?	213
aa) Kritik an der Dienst- und Fachaufsicht und Nachteile gegenüber einem Beauftragten	214
(1) Mangelnde Erfassung von strukturellen Mängeln und Fehlentwick- lungen	214
(2) Komplexes und schwieriges Beziehungsgefüge zwischen Vorge- setztem und Untergebenem und sein Einfluss auf die Fehlerkultur	216
bb) Bewertung anhand der Bewertungsmaßstäbe	218
(1) Berücksichtigung der Cop Culture	218
(2) Effektiver Rechtsschutz und seine Legitimitätsförderung	218
(3) Dialogermöglichung	219
(4) Vor- und Nachteile der Distanz	220
(5) Zusammenfassung	221
F. Gesamtergebnis und Thesen	223
Literaturverzeichnis	228
Stichwortverzeichnis	240

A. Einleitung

I. Problem- und Fragestellung

1. Rechtspolitischer Impuls der Untersuchung: Polizeigewalt als Ausgangspunkt

Das Thema *Polizeigewalt* wird aktuell viel diskutiert. Große Beachtung finden die Unruhen in den USA, die im Zusammenhang mit Polizeigewalt stehen. Aber auch der wissenschaftliche und politische Diskurs in Deutschland hat das Thema bereits aufgegriffen: Der Rechtswissenschaftler und Kriminologe *Tobias Singelnstein* hat mit Kolleginnen kürzlich eine Studie zur Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte veröffentlicht. Im Bundestag² sowie im Landtag in NRW³ wurden Gesetzentwürfe für eine oder einen⁴ beim Parlament anzusiedelnde(n)⁵ Polizeibeauftragte(n) eingebracht. Diese Gesetzentwürfe, die dadurch miteinander verbunden sind, dass sie jeweils von Bündnis 90/Die Grünen eingebracht wurden, haben es zwar jeweils nicht in die Gesetzesform geschafft, berühren aber interessante und untersuchungsbedürftige Aspekte.

Gemeinsamer Ausgangspunkt der Gesetzentwürfe und der angesprochenen Studie ist die Gewalt von Polizistinnen und Polizisten (Polizeigewalt)⁶. Diese Gewalt hält eine besondere Brisanz in gleich zweifacher Hinsicht bereit, die sich insbesondere durch einen Blick auf das Gegenüber der Gewalt erhellt: die Bürgerin und den Bürger. Denn Gewalt hat zunächst spürbare Auswirkungen auf denjenigen, dem gegenüber sie ausgeübt wird. Die Gewaltausübung wirft also zunächst einmal Fragen nach ihren Folgen für den Betroffenen auf. Allerdings hält sie zugleich auch etliche gesellschaftliche Implikationen bereit, da der von der Gewalt Betroffene zugleich

¹ Abdul-Rahman/Grau/Singelnstein, Zwischenbericht zum Forschungsprojekt "Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte*innen", Polizeiliche Gewaltanwendung aus Sicht der Betroffenen, 17. September 2019.

² Siehe BT-Drs. 19/7928 sowie zuvor bereits BT-Drs. 18/7616.

³ Siehe LT-Drs. 17/6147.

⁴ Nachfolgend wird für die Polizeibeauftragte und den Polizeibeauftragten vorwiegend das generische Maskulinum verwendet. An den Stellen, wo allerdings Quellen umfangreich aufgegriffen werden, wird mit Rücksicht auf diese bisweilen auch die gegenderte Formulierung aufgegriffen, wenn diese in den Quellen verwendet wird.

⁵ Hierfür plädiert etwa auch *Behrendes*, Wechselwirkungen zwischen externer Kontrolle und interner Fehlerkultur der Polizei, Vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 4/2013, 41 (48).

⁶ Siehe zum Begriffsverständnis ausführlich unten B. I.

Bürger eines demokratischen Staates ist bzw. sein kann. Daher wirft die Anwendung von Gewalt auch immer staatsphilosophische und staatsrechtliche Fragen auf. Der demokratische Staat kann auf Gewalt nicht verzichten, ⁷ steht aber in einem sensiblen Verhältnis zu ihr. ⁸ Die angesprochenen Gesetzentwürfe für einen Polizeibeauftragten lassen sich auch als Reaktion auf diese Brisanz begreifen. So wird in den Gesetzentwürfen etwa ausdrücklich auf das staatliche Gewaltmonopol und die Gewaltausübung gegenüber dem Bürger abgestellt. Die vorliegende Arbeit greift die Gesetzentwürfe als rechtspolitischen Impuls auf und möchte die besondere Brisanz von Polizeigewalt für den Betroffenen und für den demokratischen Verfassungsstaat einschließlich des Gewaltmonopols genauer untersuchen. Ausgehend von den Gesetzentwürfen soll diese Thematik mit der Institution des Beauftragten verknüpft werden. Es soll also auch darum gehen, wie ein Beauftragter, der für Polizeigewalt zuständig ist, ausgestaltet sein muss, um die angesprochenen Aspekte sachgerecht zu erfassen. Die Untersuchung ist hierbei auf den Bundespolizeibeauftragten beschränkt. Der Gesetzentwurf auf Landesebene in NRW wird allerdings mitberücksichtigt, da er inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit den Entwürfen auf Bundesebene ist. Somit können vor allem die zahlreichen hierauf bezogenen Stellungnahmen von Sachverständigen herangezogen werden, um das Bild des Beauftragten vielgestaltig zu erhellen.

Durch diese Perspektive auf Polizeigewalt wird nicht abgesprochen, dass es auch Gewalt *gegen* Polizistinnen und Polizisten gibt, die ein berechtigtes Interesse an Beachtung und Untersuchung hervorruft. Der gewählte Anknüpfungspunkt liegt allerdings in dem ebenfalls untersuchungswerten Aspekt, wie sich Polizeigewalt auf die von ihr Betroffenen und auf den Staat des Gewaltmonopols auswirkt.

2. Beauftragte als Untersuchungsgegenstand

Dem Thema der Polizeigewalt kann man sich wissenschaftlich und politisch mit unterschiedlicher Methodik, Zielsetzung und thematischer Schwerpunktsetzung nähern. Während etwa *Tobias Singelnstein* in der besagten Studie sowie auch *Tim Schlun* in seiner Dissertation "Die Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt – eine empirische Analyse" empirisch-analytisch vorgehen, beschäftigt sich etwa *Tarik Arabi* in seiner Dissertation "Polizeilicher Zwang und dessen staatliche Kontrolle" mit rechtlichen und rechtsvergleichenden Fragen. Die genannten Gesetzentwürfe

⁷ Siehe Fn. 113.

⁸ Siehe unten B. I. 4.

⁹ Vgl. BT-Drs. 19/7928, S. 1.

¹⁰ Ähnlich auch *Mochan*, Ungesetzlicher Gewaltgebrauch durch die Polizei, in: Grutzpalk/Bruhn/Fatianov/Harnisch/Mochan/Schülzke/Zischke (Hrsg.), Beiträge zu einer vergleichenden Soziologie der Polizei, 2009, S. 18 (18).

¹¹ Schlun, Die Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt – eine empirische Analyse, 2018.

¹² Arabi, Polizeilicher Zwang und dessen staatliche Kontrolle, 2017.

wiederum gehen über eine wissenschaftliche Betrachtung hinaus und unterbreiten konkrete, politische Vorschläge zur Änderung der Kontrolle von Polizeigewalt. Sie sprechen sich für eine externe Kontrolle durch einen beim Parlament ansässigen Polizeibeauftragten aus. Gerade der Aspekt der externen Kontrolle¹³ wird auch wissenschaftlich viel diskutiert und häufig befürwortet.¹⁴ Hier wird allerdings meistens nicht klar zwischen einer polizeiexternen und einer verwaltungsexternen Kontrolle differenziert. 15 Die Forderung nach einer polizeiexternen Kontrolle muss nicht zwangsläufig dazu führen, dass nur eine verwaltungsexterne Kontrolle zu überzeugen vermag. Als eine solche externe Verwaltungskontrolle lässt sich die Kontrolle durch ein institutionell verselbständigtes Kontrollorgan bezeichnen, 16 wie etwa die Kontrolle der Verwaltung durch das Parlament. Bisweilen erhält man den Eindruck, dass in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion polizeiextern auch immer verwaltungsextern bedeuten müsse. An dieser Stelle ist jedoch genau zu differenzieren und zu fragen, ob die beabsichtigte Etablierung einer Kontrollform, wie etwa der Beauftragte in den Gesetzentwürfen, wirklich verwaltungsextern erfolgen sollte; oder aber, ob nicht eine verwaltungsinterne Etablierung möglich wäre und mehr Vor- als Nachteile mit sich brächte.

Die Rechtsfigur des Beauftragten ist hier eine besonders geeignete Institution, die verdeutlicht, dass eine Kontrollinstitution mit jeweils eigenen Vor- und Nachteilen sowohl verwaltungsintern als auch verwaltungsextern gestaltet werden kann und beides daher vergleichend in den Blick zu nehmen ist. Insbesondere der sog. Parlamentsbeauftragte, der sich weiter in einen echten und einen unechten Parlamentsbeauftragten unterteilen lässt, ¹⁷ hält viel Untersuchungspotential für die Fragestellung nach Vorteilen und Nachteilen einer verwaltungsexternen und einer verwaltungsinternen Kontrolle bereit. Die echten Parlamentsbeauftragten sind vom

¹³ Siehe zur Abgrenzung zwischen verwaltungsinterner und verwaltungsexterner Kontrolle Schulze-Fielitz, Zusammenspiel von öffentlich-rechtlichen Kontrollen der Verwaltung, in: Schmidt-Aßmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Verwaltungskontrolle, 2001, S. 291 (300); siehe hingegen zu einem anderen Verständnis von "extern", welches nicht die Verwaltungshierarchie, sondern die polizeiliche Hierarchie als entscheidenden Anknüpfungspunkt wählt, Pütter, Kontrolle der Polizei, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 99 (2/2011), 3 (9); siehe hierzu auch unten D. II. 1. a).

¹⁴ Siehe etwa *Feltes*, Legitime und illegitime Gewaltanwendung durch die Polizei, in: Heitmeyer/Schröttle (Hrsg.), Gewalt, 2006, S. 539 (545); *Gössner*, Zu viel Macht – zu wenig Kontrolle, in: Busch/Roggan (Hrsg.), Das Recht in guter Verfassung?, FS Martin Kutscha, 2013, S. 195 (200); *Singelnstein*, Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht, NK 2013, 15 (26); wohl auch *Pichl*, Zur Entgrenzung der Polizei – eine juridische und materialistische Kritik polizeilicher Gewalt, KritV 97 (2014), 249 (266); anders allerdings *Schlun*, Die Strafverfolgung von polizeilicher Gewalt – eine empirische Analyse, 2018, S. 192.

¹⁵ Siehe zu dieser Unterscheidung D. II. 1. a).

¹⁶ Schulze-Fielitz, Zusammenspiel von öffentlich-rechtlichen Kontrollen der Verwaltung, in: Schmidt-Aβmann/Hoffmann-Riem (Hrsg.), Verwaltungskontrolle, 2001, S. 291 (300).

¹⁷ *Tettinger*, Die Beauftragten, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band V, 3. Auflage 2007, § 111 Rn. 46, 48.